

Das Verlassenschaftsverfahren – Die wichtigsten Schritte im Überblick

Nach dem Außerstreitgesetz (AußStrG), BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2006/92

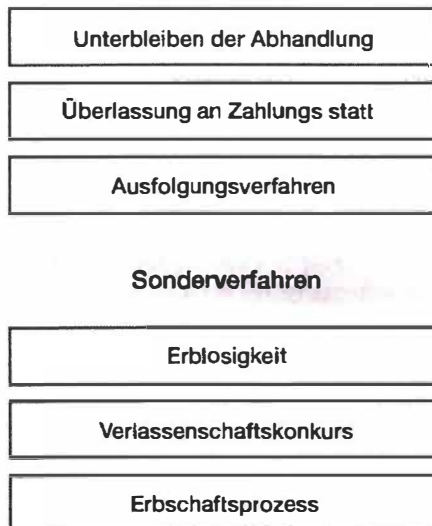
Teil A: ÜBERSICHT

VORVERFAHREN

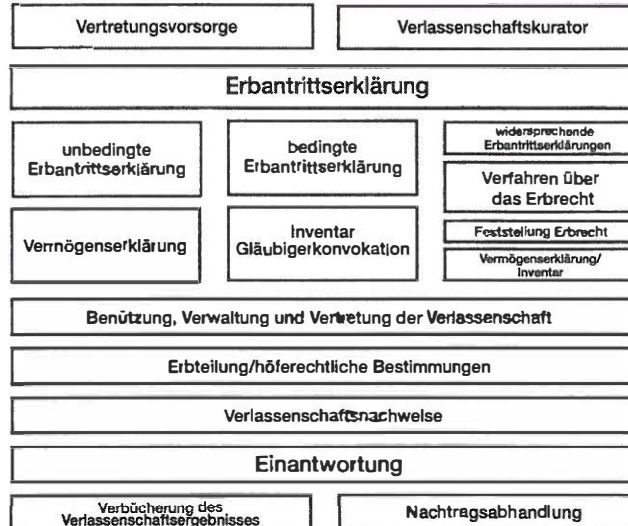
(notwendiges Gerichtskommissariat)



Verfahren ohne Abhandlung



Verlassenschaftsabhandlung



Teil B: VERFAHRENSCHRITTE

VORVERFAHREN

§§ 143 bis 152 AußStrG; notwendiges Gerichtskommissariat § 2 GKG

Todesfallaufnahme § 145

- Todesfallaufnahme ist vom Gerichtskommissär aufzunehmen
- inländische Gerichtsbarkeit ist stets gegeben § 107 JN
- Befugnis des Gerichtskommissärs zur Erhebung des Sachverhalts von Amts wegen § 146; § 9 GKG
- Verständigung öffentlicher Kassen, die laufende Zahlungen leisteten

Übernahme letztwilliger Verfügungen §§ 151 f

- allgemeine Pflicht zur Übermittlung letztwilliger Anordnungen und anderer erbrechtsbezogener Urkunden des Verstorbenen an den Gerichtskommissär
- Übernahme erbrechtsbezogener Urkunden durch den Gerichtskommissär (anstelle der bisherigen Kundmachung durch Gerichtskommissär und Notariatsarchive)

Sicherungsmaßnahmen §§ 147 ff

- nach Maßgabe der Umstände durch den Gerichtskommissär
- inländische Gerichtsbarkeit ist stets gegeben § 107 JN

Inländische Gerichtsbarkeit

§§ 106 bis 107 JN; § 143 Abs 2 AußStrG

inländische Gerichtsbarkeit über

unbewegliches Vermögen

im Inland: im Ausland:
 stets nie
 gegeben gegeben

inländische Gerichtsbarkeit über

bewegliches Vermögen

im Inland gegeben, wenn
 → der Verstorbene zuletzt österreichischer Staatsbürger war
 ODER
 → er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte
 ODER
 → die Rechtsdurchsetzung im Ausland unmöglich ist

im Ausland gegeben, wenn
 → der Verstorbene zuletzt österreichischer Staatsbürger war
 UND
 → er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte
 ODER
 → die Rechtsdurchsetzung im Ausland unmöglich ist

Verfahren findet nur auf Antrag statt § 143 Abs 2

Staatsvertragliche Regelungen sind zu beachten. Die inländische Gerichtsbarkeit ist Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch österreichische Gerichte, sagt jedoch nichts über das anzuwendende materielle Erbrecht aus.

Vertretungsvorsorge und Vertretungsbefugnis

§§ 5, 156 AußStrG

Vertreterbestellung durch: Verlassenschaftsgericht

- Kollisionskurator §§ 271 f ABGB
- Kurator für Erben und Noterben unbekanntes Aufenthalts § 156 Abs 1
- Postentitätskurator § 156 Abs 1
- Zustellkurator § 5 Abs 2 Z 1 lit b
- Verlassenschaftskurator §§ 156 Abs 1, 157 Abs 4, 173 Abs 1
- Separationskurator § 175

Pflegschaftsgericht

- Sachwalter § 273 ABGB
- sonstige gesetzliche Vertreter § 5 Abs 2 Z 2 lit d

Vertretungsbefugnis

- Verlassenschaftsverfahren durch Gerichtskommissär:
 - in 1. Instanz keine Vertretungspflicht und freie Vertreterwahl
 - in 2. Instanz relative und in 3. Instanz absolute Anwalts- oder Notarpflicht
- Verfahren über das Erbrecht:
 - in 1. und 2. Instanz bis Aktiva von Euro 4.000,- relative Anwaltspflicht, ansonsten und in 3. Instanz absolute Anwaltspflicht
- Abhandlung im schriftlichen Weg:
 - in 1. Instanz bis Aktiva von Euro 4.000,- keine Vertretungspflicht und freie Vertreterwahl
 - über Aktiva von Euro 4.000,- bereits in 1. Instanz relative Anwalts- und Notarpflicht
 - in 2. Instanz relative, in 3. Instanz absolute Anwalts- oder Notarpflicht

Verfahren ohne Abhandlung

§§ 150, 153 bis 155 AußStrG

Unterbleiben der Abhandlung § 153

- Voraussetzungen:
- bis Aktiva von Euro 4.000,-
 - keine Eintragungen in öffentlichen Bücher (zum Rechtserwerb) erforderlich
 - auf Antrag beschlussmäßige Ernächtigung zur (teilweisen) Übernahme des Verlassenschaftsvermögens, zur Geltendmachung von Rechten, Quittierung von Leistungen und Ausstellung von Löschungserklärungen

Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist unbefristet möglich

Überlassung an Zahlungs statt §§ 154f

- Voraussetzungen:
- überschuldete Verlassenschaft
 - Antrag auf Überlassung nach §§ 154f
 - keine unbedingte Erbantrittserklärung
 - kein Antrag auf Überlassung als erblos
 - kein Verlassenschaftskonkurs
- Neuerungen:
- unabhängig von der Höhe der Aktiva
 - Liegenschaften sind kein Hindernis
 - über Aktiva von Euro 4.000,- Verständigungspflichten gegenüber aktenkundigen Parteien und Gläubigern
 - über Aktiva von Euro 20.000,- Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger
 - Überlassungsbeschluss ist Erwerbstitel § 798a ABGB

Ausfolgungsverfahren § 150

- Voraussetzungen:
- bewegliches Vermögen im Inland
 - keine inländische Gerichtsbarkeit nach § 106 JN; staatsvertragliche Regelungen sind zu beachten
 - Verstorbener war Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - Rechtsdurchsetzung im Ausland ist möglich

Ausfolgung findet nur auf Antrag des Ernächtigten aufgrund einer Legitimationsurkunde oder Erklärung der ausländischen Behörde statt

VERLASSENSCHAFTSABHANDLUNG

Erbantrittserklärung
§§ 157 bis 164 AußStrG

unbedingte

Erbantrittserklärung

- nachweisliche Aufforderung
- Einräumung einer Bedenkzeit zur Abgabe der Erbantrittserklärung von höchstens 1 Jahr möglich
- Vermögenserklärung durch Erben § 170
- Bekräftigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermögenserklärung durch die Erben

bedingte

Erbantrittserklärung

- nachweisliche Aufforderung
- Einräumung einer Bedenkzeit zur Abgabe der Erbantrittserklärung von höchstens 1 Jahr möglich
- Gläubigerkonvokation zwingend §§ 165 Abs 2, 174
- Inventar(Errichtung) durch den Gerichtskommissär §§ 165ff; Bewertung der Verlassenschaft durch Sachverständige oder in bestimmten Fällen durch die Parteien selbst § 167

widersprechende

Erbantrittserklärungen

- Verhandlung mit Erben durch den Gerichtskommissär § 160
- Verfahren über das Erbrecht vor dem Verlassenschaftsgericht §§ 161 ff
- Feststellung des Erbrechts mit gesondertem Beschluss oder im Einantwortungsbeschluss
- entsprechend der Erbantrittserklärung: Vermögenserklärung oder Inventar §§ 165ff, 170